



die führende
Krankenversicherung
des gesamten
Mittelstandes

der Beamten, Lehrer und Freien
Berufe sowie ihrer Familien

Freie Arztwahl / Arznei
Krankenhausbehandlung
Zahnbehandlung
Wodienhilfe / Sterbegeld

*

Die Barmenia marschliert.
VERSICHERTENBESTAND AM

1. JANUAR 1914	7400
1. APRIL 1924	12287
1. JULI 1924	24400
1. OKT 1924	55844
31. DEZ. 1924	103438
28. FEBR. 1925	153937

Die Qualität
machts!

Hauptverwaltungsstelle für Groß-Berlin:
SW, Enckeplatz 4

Edelweiß im Gerichtssaal.

Ein aus Italien gekommener Referendar von Berlin wurde wegen eines mitgeführten Straußes von 140 Stück Edelweiß beanstandet und wegen Übertretung der oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze einheimischer Pflanzenarten vom Amtsgericht München zu einer Geldstrafe verurteilt. Auf seine eingelegte Revision wurde das amtsgerichtliche Urteil aufgehoben und der Referendar unter Überbürdung der Kosten auf die Staatskasse freigesprochen. Aus den Urteilsgründen des Obersten Landesgerichtes ist hervorzuheben: § 9 Abs. 1 der erwähnten Vorschriften bestimmt: Diese Vorschriften erstrecken sich nicht auf diejenigen Pflanzen der geschützten Arten, die außerhalb Bayerns rechtmäßig gesammelt oder in Bayern in Gärten oder Pflanzschulen gezogen sind. Solche Pflanzen dürfen indes nur dann im Regierungsbezirk in den Handel gebracht oder in größerer Menge sonst eingebracht werden, wenn ihre Herkunft durch ein Zeugnis der ortspolizeilichen Behörde des Herkunftsortes oder durch Versandungspapiere oder sonst erwiesen ist. Da aus dem Paß, den der Angeklagte bei seiner Einreise aus Italien bei sich führte, im Zusammenhalt mit seinen, für glaubwürdig erachteten Erklärungen hervorgeht, daß er den 140 Stück enthaltenden Strauß Edelweiß aus Italien mitgebracht hat, durfte er sie, ohne der Vorschrift zuwiderzuhandeln, in den Regierungsbezirk Oberbayern einbringen. Die Auffassung des Erstrichters, daß der Nachweis der ausländischen Herkunft nur durch Vorlage einer amtlichen Bestätigung geführt werden könne, und der von ihm als beweiskräftig anerkannte Reisepaß mit den Grenzkontrollstempeln sich zu dem genannten Nachweis nicht eigne, ist ebenso rechtsirrtümlich wie der Hinweis auf den Satz 3 des § 9 Absatz 1 der oberpolizeilichen Vorschriften. Denn dieser Ab-